

II-10609 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

No. .... 604/A  
Präs.: 09. JULI 1993  
.....

A N T R A G

der Abgeordneten Hums, Mag. Kukacka  
und Genossen  
betreffend ein Bundesgesetz vom ....., mit dem das  
Eisenbahngesetz 1957 und das Eisenbahnbeförderungsgesetz 1988  
geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Eisenbahnbeförderungsgesetz 1988 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **I. Änderungen des Eisenbahngesetzes**

Das Eisenbahngesetz, BGBl.Nr. 60/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 452/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 49 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr setzt durch Verordnung fest, in welcher Weise schienengleiche Eisenbahnübergänge nach dem jeweiligen Stand der technischen Entwicklung einerseits und nach den Bedürfnissen des Verkehrs andererseits entsprechend zu sichern sind und inwieweit bestehende Sicherungseinrichtungen an schienengleichen Eisenbahnübergängen weiterbelassen werden dürfen."

2. § 49 Abs. 2 wird angefügt:

"Die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung."

### **II. Änderungen des Eisenbahnbeförderungsgesetzes**

Das Eisenbahnbeförderungsgesetz, BGBl.Nr. 180/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 452/1992, wird wie folgt geändert:

- 2 -

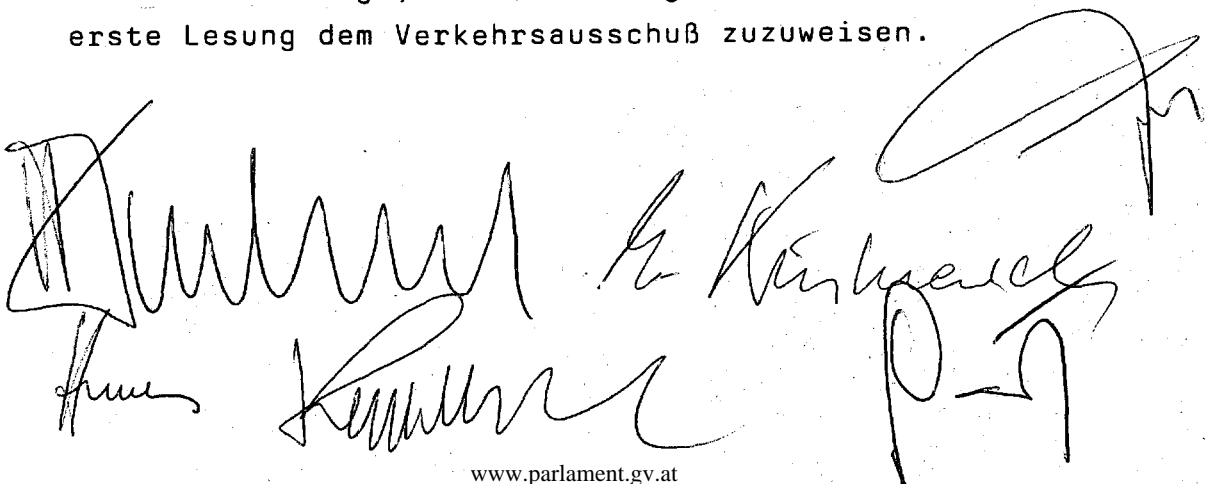
§ 6 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Eisenbahn kann für Zwecke der öffentlichen Verwaltung, für Wohlfahrtszwecke und für den Eisenbahndienst Ermäßigungen der Beförderungspreise und der Nebengebühren sowie sonstige Begünstigungen gewähren. Ermäßigungen der Beförderungspreise und der Nebengebühren sowie sonstige Begünstigungen sind auch für im Dienst öffentlicher Eisenbahnen stehende aktive und im Ruhestand befindliche Bedienstete sowie für deren Familienangehörige zulässig. Die Eisenbahn kann ferner im Einzelfall Ermäßigungen des Beförderungspreises und der Nebengebühren sowie sonstige Begünstigungen gewähren, sofern dies aus kaufmännischen Rücksichten notwendig ist. Sie hat Schriftstücke über die Ermäßigungen des Beförderungspreises sieben Jahre lang, gerechnet vom Ausfertigungsdatum an, aufzubewahren."

### III. Übergangsbestimmungen

1. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. August 1992 in Kraft.
2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

Es wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Verkehrsausschuß zuzuweisen.



## Erläuterungen

### A. Allgemeiner Teil

Im Rahmen des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 452/1992 wurden auch Bestimmungen des Eisenbahngesetzes und des Eisenbahnbeförderungsgesetzes geändert.

Bei der Endfassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 452/1992 wurden zwei Bestimmungen des Eisenbahngesetzes und eine Bestimmung des Eisenbahnbeförderungsgesetzes durch schreibtechnische Versehen nicht in der ursprünglich beabsichtigten Form kundgemacht und soll dies nunmehr berichtigt werden.

### B. Besonderer Teil

#### Zu Punkt I.1. (§ 49 Abs. 1 erster Satz des Eisenbahngesetzes)

Aufgrund eines schreibtechnischen Versehens wurde eines der Kriterien der Sicherung schienengleicher Eisenbahnübergänge, nämlich die Bedürfnisse des Verkehrs, in der Endfassung des § 49 Abs. 1 erster Satz nicht mehr abgedruckt und soll dies nunmehr berichtigt werden.

#### Zu Punkt I.2. (§ 49 Abs. 2 des Eisenbahngesetzes)

Aufgrund eines schreibtechnischen Versehens wurde der letzte Satz des § 49 Abs. 2, nämlich der Verweis auf § 48 Abs. 2, in der Endfassung versehentlich nicht mehr abgedruckt und soll dies nunmehr berichtigt werden. Gleichzeitig wird die Gelegenheit benützt, die wiederholt eingeforderte Klarstellung, daß der Verweis auf § 48 Abs. 2 sinnvollerweise auch Abs. 3 und Abs. 4 einschließen muß, nunmehr zu realisieren.

- 4 -

Zu Punkt II. (§ 6 Abs. 3 des Eisenbahnbeförderungsgesetzes)

Durch ein schreibtechnisches Versehen wurde die Neufassung des letzten Satzes nicht eingefügt, sondern an die alte Fassung zusätzlich angefügt. Dieses Versehen wird nunmehr behoben.

Erläuterungen zu § 49 des Eisenbahngesetzes

Fassung BGBl. Nr. 305/1976

Fassung BGBl. Nr. 452/1992

Angestrebte Fassung

§ 49. (1) Das Bundesministerium für Verkehr setzt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau<sup>1)</sup> durch Verordnung<sup>2)</sup> fest, in welcher Weise schienengleiche Eisenbahnübergänge nach dem jeweiligen Stande der technischen Entwicklung einerseits (und nach dem Bedürfnis des Verkehrs andererseits) entsprechend zu sichern sind und inwieweit bestehende Sicherungseinrichtungen an schienengleichen Eisenbahnübergängen weiterbelassen werden dürfen. Die Verordnung kann auch festsetzen, daß die Straßenverwaltungen zur kostenlosen Duldung von Sicherheitseinrichtungen und Verkehrszeichen, einschließlich von Geschwindigkeitsbeschränkungstafeln, verpflichtet sind.

„§ 49. (1) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr setzt durch Verordnung fest, in welcher Weise schienengleiche Eisenbahnübergänge nach dem jeweiligen Stande der technischen Entwicklung einerseits zu sichern sind und inwieweit bestehende Sicherungseinrichtungen an schienengleichen Eisenbahnübergängen weiterbelassen werden dürfen. Die Verordnung kann auch festsetzen, daß die Straßenverwaltungen zur kostenlosen Duldung von Sicherheitseinrichtungen und Verkehrszeichen, einschließlich von Geschwindigkeitsbeschränkungstafeln, verpflichtet sind.

„§ 49. (1) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr setzt durch Verordnung fest, in welcher Weise schienengleiche Eisenbahnübergänge nach dem jeweiligen Stande der technischen Entwicklung einerseits

zu sichern sind und inwieweit bestehende Sicherungseinrichtungen an schienengleichen Eisenbahnübergängen weiterbelassen werden dürfen. Die Verordnung kann auch festsetzen, daß die Straßenverwaltungen zur kostenlosen Duldung von Sicherheitseinrichtungen und Verkehrszeichen, einschließlich von Geschwindigkeitsbeschränkungstafeln, verpflichtet sind.

(2) Über die im Einzelfall zur Anwendung kommende Sicherung hat das Bundesministerium für Verkehr, bei Kreuzungen mit Bundesstraßen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau<sup>1)</sup>, bei allen übrigen Straßen nach Anhörung des Landeshauptmannes<sup>2)</sup> nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu entscheiden.<sup>3)</sup> Die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 finden sinngemäß Anwendung.<sup>4)</sup>

(2) Für die im Einzelfall zur Anwendung kommende technische Sicherung sowie für die Überprüfung einer technischen Sicherung ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zuständig. Für die im Einzelfall zur Anwendung kommende nichttechnische Sicherung sowie für die Überprüfung einer nichttechnischen Sicherung ist der Landeshauptmann zuständig.

(2) Für die im Einzelfall zur Anwendung kommende technische Sicherung sowie für die Überprüfung einer technischen Sicherung ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zuständig. Für die im Einzelfall zur Anwendung kommende nichttechnische Sicherung sowie für die Überprüfung einer nichttechnischen Sicherung ist der Landeshauptmann zuständig.

(Verbesserte Form: " ... § 48 Abs. 2 bis 4 ... ")